
**BERICHT DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DIE
BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2022

Vorgelegt durch

Dipl.-Ing.(FH) Axel Finkeldey

Für

Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (OVVG)

und

Oberhessische Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft (OVAG)

und

ovag Netz GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
I. Kontaktdaten	4
II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
B. Der Netzbetrieb	5
I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
II. Personelle Veränderungen	5
C. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	6
I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	6
1. Allgemeine Überwachung durch den GBB	6
2. Vertiefende Überwachungsschwerpunkte	7
a. Energiebezug Netz	7
b. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	9
3. Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers	10
4. Einheitliche Netznutzungsverträge	12
5. Entscheidung zum grundzuständigen Messstellenbetreiber	12
6. Feststellung des Grundversorgers	13
7. Sanktionen bei Missachtung	13
8. Berichtswesen an die Unternehmensführung	13
9. Ausblick: Geplante Maßnahmen	14
II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	14
III. Schulungskonzept	15
2. Mitarbeiterfortbildung als Onlineunterweisung	15
3. Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	16

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter www.ovag-netz.de

A. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist dem Geschäftsführer der ovag Netz GmbH direkt unterstellt. Ein Bericht an die Vorstände / Geschäftsführer, der vom Gleichbehandlungsprogramm erfassten Unternehmen, erfolgt regelmäßig.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist:

Dipl.-Ing. (FH) Axel Finkeldey

Tel. 06031/82-1788

finkeldey@ovag-netz.de

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch eine entsprechende Seite im Konzernintranet darüber informiert, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für alle Fragen der Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb ist. Bei Neueinstellungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Personalinformationsgesprächs über das Gleichbehandlungsprogramm und über die Kontaktaufnahmemöglichkeiten zum Gleichbehandlungsbeauftragten informiert.

B. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden keine grundlegenden Veränderungen der Aufbauorganisationen in den Unternehmen vorgenommen.

Ein Organigramm der ovag Netz GmbH mit Stand 01.03.2022 wird dem Bericht beigelegt.

Ein Organigramm der OVAG mit Stand 01.06.2022 wird dem Bericht beigelegt.

II. Personelle Veränderungen

Mit Stand zum 31.12.2022 beschäftigte die ovag Netz GmbH 454 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies stellt eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl um 20 im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum dar.

Grundsätzlich lässt sich die Personalentwicklung mit den gestiegenen Anforderungen an Verteilnetzbetreiber im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen zur Umsetzung der Energiewende begründen. Der Ausbau der Elektromobilität, der dezentralen Energieerzeugung und die Fixierung der erlaubten Bearbeitungsfristen erzwingen neben der Prozessoptimierung einen Personalaufwuchs.

Mit Blick auf die Veränderungen im Zählerwesen, im Zusammenhang mit der Einführung intelligenter Messsysteme, wurde der Personalbestand in diesem Bereich aufgestockt. Gleiches gilt für die Bereiche der Sekundärtechnik, die durch die Anforderungen aus dem IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur vor neue personelle Herausforderungen gestellt wurden. Um die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Netzerweiterungsplanungen und dem Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen zu erfüllen wurde auch in den Sachgebieten ES und EN die Personalzahl erhöht.

Weiterhin wurde die Anzahl der Auszubildenden, zur Bekämpfung der Auswirkungen des Fachkräftemangels, stetig erhöht.

Die Mitarbeiter Anzahl beinhaltet auch Auszubildende, Studenten im dualen Studiengang sowie Anschlussbeschäftigte zu deren Übernahme wir auf Grund einer tarifvertraglichen Regelung verpflichtet sind.

C. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1. Allgemeine Überwachung durch den GBB

Im Berichtszeitraum wurden Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind. In Form von Stichproben wurde in Einzelgesprächen mit den Mitarbeitern die Übereinstimmung der täglichen Arbeit im operativen Geschäft mit den Festlegungen der dokumentierten Geschäftsprozesse überprüft.

Hierbei wird immer wieder auf die Dokumentation der Geschäftsprozesse in Übereinstimmung mit dem Gleichbehandlungsprogramm geachtet sowie die Sensibilisierung für die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben hinterfragt. Leitschnur ist hierbei die Auflistung der diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in den Auslegungsgrundsätzen der BNetzA.

Die Ergebnisse der Gesprächstermine zeigen, dass die Anforderungen an diskriminierungsfreies Handeln, von den Mitarbeitern aktiv erfüllt werden und das Selbstverständnis eines unabhängigen Netzbetreibers im Konzernverbund gewachsen ist.

Weiterhin wurden Anfragen von Mitarbeitern zum Gleichbehandlungsprogramm bearbeitet bzw. beantwortet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde im Berichtszeitraum als beratendes Mitglied zu Besprechungen geladen, in denen gleichbehandlungsrelevante Themen diskutiert wurden.

2. Vertiefende Überwachungsschwerpunkte

Als besondere Prüfungsschwerpunkte wurden im Berichtszeitraum der Prozess „Energiebezug Netz“ und die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge betrachtet.

a. Energiebezug Netz

Die Beschaffung seines Energiebedarfs unter Berücksichtigung aufzunehmender KWK-Mengen ist Aufgabe des Netzbetreibers. Insoweit sind die entsprechenden Vorgaben zur Verlustenergie (eigener Bilanzkreis) zu beachten und die entsprechenden vertraglichen Regelungen zwischen der Netzgesellschaft und dem Lieferanten bzw. dem Abnehmer der aufgenommenen Mengen sind zu berücksichtigen. Bei der Abwicklung des Energiebezugs ist sicherzustellen, dass dem Lieferanten keine vertraulichen Informationen im Sinne des § 6a Abs. 1 EnWG zugänglich gemacht werden, er also nicht Kenntnis von wirtschaftlich sensiblen Informationen einzelner Kunden oder Lieferanten erhält (etwa die Mehr- oder Mindermengen einzelner Lieferanten, kundenscharfe Daten über einzelne geduldete Entnahmen etc.).

§ 22 Abs. 1 Satz 1 EnWG regelt speziell die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen wie folgt:

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung der Verfahren, z. B. durch die Nutzung untertäglicher Beschaffung, besonderes Gewicht beizumessen, sofern hierdurch nicht die Verpflichtungen nach §§ 13, [EnWG] gefährdet werden.“

Das Gesetz stellt Anforderungen an die durch den Netzbetreiber durchzuführende Beschaffung, die gemäß § 10 Abs. 1 StromNZV sowie der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-08-006) näher konkretisiert werden. Dabei ist der beabsichtigte Einkauf der Energie vorab zu veröffentlichen ist, so dass sich verschiedene Anbieter bewerben können. Das Kriterium der

Nichtdiskriminierung ist so zu verstehen, dass, wie auch der zusätzliche Passus „auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen“ noch einmal hervorhebt, jeder Bewerber gleich zu behandeln ist, auch das eigene Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen. Das Kriterium der Marktorientiertheit ist so zu verstehen, dass bei der Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern die Beauftragung auf denjenigen fällt, der insbesondere den günstigsten Preis und die größte Liefersicherheit bieten kann. Hier besteht durchaus ein Ermessensspielraum, soweit die Grundsätze der Nichtdiskriminierung gerade in Bezug auf verbundene Unternehmen beachtet werden.

Die Anforderungen des § 22 Abs. 1 S. 1 EnWG sind entsprechend anwendbar für die Deckung des sonstigen Energiebedarfs des Netzbetreibers sowie die Vermarktung aufgenommenen KWK-Stroms, falls dieser nicht gegen den eigenen Energiebedarf läuft.

Das Sachgebiet Netznutzung (TN) wird von einem Sachgebietsleiter geführt und beschäftigt 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Aufgabenumfang des Sachgebiets TN gehören unter anderem:

- **Vorbereitung der Entscheidung über die Beschaffung von Ausgleichsenergie und Eigenbedarf**
- **Bewirtschaftung der Netzbetreiberbilanzkreise und des EEG-Bilanzkreises**

In vertiefenden Prüfungen wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten die Arbeitssystematik der festgelegten Prozesse hinterfragt. Es wurde die Übereinstimmung der dokumentierten Prozessabläufe mit der tatsächlichen Arbeitspraxis analysiert und dokumentiert. Über die durchgeführten Gesprächstermine wurden Protokolle zur Ergebnisdokumentation angefertigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets TN sind sich der Sensibilität Ihrer Aufgaben bewusst. Der Umgang mit den wirtschaftlich sensiblen Daten ist vor dem Hintergrund des informatorischen Unbundlings jederzeit Prozesskonform und wird durch die transparente Sachgebietsführung fortwährend positiv unterstützt. Die aktive Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Sachgebietsleitung hat zu einer eindeutigen Identifikation mit der Aufgabe als unabhängiger Netzbetreiber beigetragen.

Die Energiebeschaffung für den Netzbetrieb wurde in 5 Losen ausgeschrieben und die Aufträge wurden an zwei verschiedene Lieferanten erteilt.

b. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Gemäß §7c (1) EnWG dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Satz 1 ist nicht für private Ladepunkte für Elektromobile anzuwenden, die für den Eigengebrauch des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen bestimmt sind.

Im Zusammenhang mit der Anforderung aus §7c (1) wurden die Aktivitäten von OVAG und ovag Netz GmbH durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft, es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Die OVAG hat als Betreiber und Eigentümer im Netzgebiet der ovag Netz GmbH 11 Ladepunkte im Berichtszeitraum errichtet und betreibt diese eigenverantwortlich. In Summe werden zurzeit 85 öffentliche Ladesäulen von der OVAG betrieben.

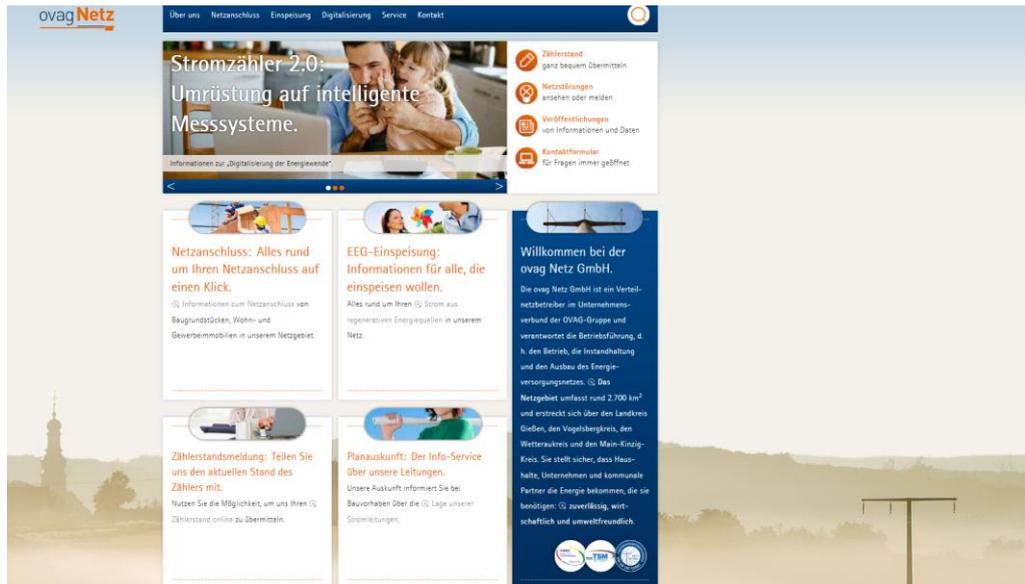
Im Rahmen des gesetzlich zulässigen stellt die ovag Netz GmbH die Netzanschlüsse gemäß ihrer Technischen Anschlussbedingungen her. Weiterhin erbringt die ovag Netz GmbH technische Dienstleistungen wie z.B. Störungsannahme und –weiterleitung, Wartung und Wartungsdokumentation für die OVAG. Die Verrechnung der technischen Dienstleistungen erfolgt im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsvertrages und wird über Fallpauschalen abgegolten.



3. Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers

Firmenname / Markenauftritt

Der Markenauftritt der ovag Netz GmbH wurde im Berichtsjahr nicht angepasst. Als anschauliches Beispiel für die Verwechslungsfreiheit werden untenstehend die Internetauftritte der ovag Netz GmbH und der OVAG gegenübergestellt.



Fahrzeuge

Da die Fahrzeuge konzernweit von der OVAG als Dienstleister beschafft werden, wurden im Dezember 2012 folgende Festlegungen getroffen:

Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen werden diese wie folgt beschriftet:

Alle Nutzfahrzeuge, die nur vom Netzbetrieb genutzt werden, erhalten das Logo „ovag Netz“.

Alle Nutzfahrzeuge, die nur vom Bereich Wasser genutzt werden, erhalten grundsätzlich das Logo „ovag Wasser Services“ bzw. wenn Platzgründe entgegenstehen das Logo „ovag Wasser“.

Poolfahrzeuge, die sowohl von der ovag Netz GmbH als auch von Wettbewerbsbereichen genutzt werden können, erhalten keine Beschriftung

Trennung der Telefonsysteme

Um den Anforderungen zur Trennung der Telefonanlagen, wie in den Auslegungsgrundsätzen der BNetzA beschrieben, gerecht werden zu können, wurde im Jahr 2014 die systemtechnische Trennung innerhalb des TK-Systems im Rahmen einer Neubeschaffung der Telefonanlage durchgeführt. Für den wettbewerblichen Teil des Konzerns wurde eine neue Rufnummer beantragt und aktiv geschaltet. Durch die unterschiedlichen Telefonnummern für die OVAG und die ovag Netz GmbH sind die Anforderungen zur Vermeidung einer unzulässigen Verwechslung somit seit 2014 erfüllt.

4. Einheitliche Netznutzungsverträge

Alle Verträge mit Lieferanten sind auf den einheitlichen Mustervertrag umgestellt.

5. Entscheidung zum grundzuständigen Messstellenbetreiber

Mit Wirkung zum 02. September 2016 hat die ovag Netz GmbH die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers übernommen und die notwendigen Vertragsunterlagen und Preisblätter veröffentlicht.

ovag Netz

Umrüstung Digitaler Zähler Fragen & Antworten Veröffentlichungen

digitalisierung.ovag-netz.de | Startseite | Veröffentlichungen | Preisblatt

Vertragsunterlagen
Preisblatt

Preisblatt.

Die Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen einschließlich möglicher Zusatzleistungen sind dem nachfolgendem Preisblatt zu entnehmen.

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für die Jahre 2017 bis 2019.

Anmerkung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) am 2. September 2016 hat der Verteilnetzbetreiber (ovag Netz AG) die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers übernommen. Ein Bestandteil des GDEW ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Darin ist der flächendeckende Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen festgelegt. Für den Einbau, Betrieb und Wartung sind Preisobergrenzen festgelegt, die dem Kunden für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in Rechnung gestellt werden dürfen. Diese sind in den nachfolgenden Positionen aufgeführt.

Wichtig ist, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Preisblatts noch keine zugelassenen und funktionstüchtigen Geräte auf dem Markt existieren und somit auch noch nicht eingebaut werden können. Dennoch sind wir zur Veröffentlichung dieses Preisblatts verpflichtet. Gemäß § 37 des MsbG informieren wir Sie nachfolgend über die Preise für Standardleistungen nach § 35 Absatz 1 MsbG und mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Absatz 2 MsbG.

6. Feststellung des Grundversorgers

Im Rahmen der Bekanntmachungen des Netzbetreibers wurde auf der Internetseite darüber informiert, dass zum 01.07.2021 eine Neufeststellung des Grundversorgers stattgefunden hat. Die Feststellung gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2024.

Feststellung Grundversorger.

Ermittlung des zuständigen Grundversorgers.

Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung (§ 18 Abs. 1 EnWG) haben wir gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG den Grundversorger ermittelt.

Die Feststellungen des Grundversorgers vom 01.07.2015, 01.07.2018, 06.06.2019 und 01.07.2021 finden Sie hier – zum Ansehen, Ausdrucken oder Herunterladen:

[Feststellung Grundversorger 2021 \(91,3 KiB\)](#)

[Feststellung Grundversorger 2019 \(158,0 KiB\)](#)

[Feststellung Grundversorger 2018 \(40,0 KiB\)](#)

[Feststellung Grundversorger 2015 \(28,8 KiB\)](#)

7. Sanktionen bei Missachtung

Im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms sind unter § 25 mögliche Sanktionen bei einem Verstoß gegen getroffene Regelungen festgeschrieben. Die Sanktionen sind den Mitarbeitern bekannt und können, je nach Grad des Verstoßes, von einer mündlichen Ermahnung über eine schriftliche Abmahnung bis zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen, wobei die geltenden Vorschriften des Arbeitsrechts eingehalten und die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates beachtet werden. Im Berichtszeitraum wurden bei den Überprüfungen keine Verstöße festgestellt, womit auch keine Verhängung von Sanktionen notwendig wurde.

8. Berichtswesen an die Unternehmensführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum von seinem Vortragsrecht Gebrauch gemacht und den Geschäftsführer über den Sachstand der Überwachungsergebnisse informiert. Der Gleichbehandlungsbericht wurde den Vorständen / dem Geschäftsführer vor der Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben.

9. Ausblick: Geplante Maßnahmen

Im kommenden Jahr ist die Umsetzung einer neuen Organisationsstruktur im operativen Geschäft der ovag Netz GmbH geplant. Die sich daraus ergebenden Veränderungen bei der Zuordnung der Verantwortlichkeiten für Geschäftsprozesse werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet. Im Nachgang der Organisationsänderung ist auch eine Überarbeitung und Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms geplant.

II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde im Berichtszeitraum nicht verändert. Das Gleichbehandlungsprogramm ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über das Intranet zugänglich und hat den Stand 14. November 2017. Eine Überarbeitung ist für das Jahr 2023 geplant.

III. Schulungskonzept

2. Mitarbeiterfortbildung als Onlineunterweisung

Im Berichtszeitraum wurden die wiederkehrenden Unterweisungen der Mitarbeiter mittels Onlineunterweisung durchgeführt. Hierzu wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten ein Foliensatz von Schulungsfolien erstellt und in das Unterweisungssystem „Auditor online“ eingestellt. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Unterweisung werden im Anschluss an die Folien eine Anzahl von Verständnisfragen an die Mitarbeiter gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit über das System Rückfragen einzugeben, die im Nachgang durch den Gleichbehandlungsbeauftragten beantwortet werden.

Im Berichtszeitraum haben 69 Mitarbeiter das System genutzt und damit die notwendige Unterweisung erhalten. Konzernweit verfügten zum 31.12.2022 insgesamt 567 Mitarbeiter über eine gültige Unterweisung.



Das Gleichbehandlungsprogramm

Onlineunterweisung zur Gleichbehandlung gemäß EnWG

ovag Netz GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Axel Finkeldey
2020

Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
www.ovag-gruppe.de



